

Newsletter-Recht

In dieser Ausgabe

Arbeitsrecht	2
Befristetes Arbeitsverhältnis	2
Entstehung und Verfall von Urlaubsansprüchen bei Erwerbsunfähigkeit auf Zeit.....	2
Raucherpausen	2
Regelung der Parkplatznutzung für Arbeitnehmer mitbestimmungspflichtig	2
Schulung in der Muttersprache eines Betriebsratsmitglieds	3
Gesellschaftsrecht	3
Verwendung des Firmenzusatzes „Group“	3
UG (haftungsbeschränkt): Falscher Firmenzusatz kann fatale Folgen haben	3
Internetrecht	4
Online-Reisevermittler dürfen keine Zusatzleistungen voreinstellen	4
Auch Kleingewerbetreibende sind Unternehmer	4
Recht des Verbraucherlandes gilt.....	4
Irreführendes Siegel	5
Steuerrecht	5
MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten einheitlich anwenden	5
Die E-Bilanz kommt.....	5
Ab 1. Januar 2013 Authentifizierung erforderlich	6
Wettbewerbsrecht	6
Marketing: 15 Tipps für eine bessere Zustellbarkeit von E-Mails und Newslettern	6
Sternchenhinweis irreführend	6
Eingeschränkte Verfügbarkeit von Produkten	6
Wirtschaftsrecht	7
Auch Softwareentwickler sind Gewerbetreibende	7
Gebrauchte Software darf weiterverkauft werden	7
Eigene Leistung mangelhaft: Haftung auch für Mängel an Fremdgewerk!.....	7
Geschäftsraummiete: Abrechnungsfrist für Nebenkosten.....	7
Veranstaltungen	8
„FIT FÜR ... das Controlling meines Betriebes“	8
„Vom Forderungs- zum Liquiditätsmanagement“	8
„Gründung im Nebenerwerb“	9

Arbeitsrecht

Befristetes Arbeitsverhältnis

Der Abschluss eines befristeten Arbeitsverhältnisses ohne Sachgrund ist auch dann zulässig, wenn der Arbeitnehmer zuvor in einem Ausbildungsverhältnis bei dem Arbeitgeber beschäftigt war. Das Vorbeschäftigungsverbot des Teilzeit- und Befristungsgesetzes steht einer Befristung in diesen Fällen nicht entgegen. (BAG, Urteil vom 21.09.2011, Az.: 7 AZR 375/10)

Entstehung und Verfall von Urlaubsansprüchen bei Erwerbsunfähigkeit auf Zeit

(Landesarbeitsgericht Baden-Württemberg, Urteil vom 29.04.2010, AZ. 11 Sa 64/09)

Auch in einem in Folge Bezugs einer Zeitrente wegen Erwerbsunfähigkeit ruhenden Arbeitsverhältnis entsteht Jahr für Jahr der gesetzliche Mindesturlaubsanspruch. Dieser Urlaubsanspruch verfällt nicht mit dem Ende des Übertragungszeitraums des § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG).

Einem Abgeltungsanspruch bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses steht nicht entgegen, dass der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden weiterhin wegen Erwerbsunfähigkeit nicht zur Arbeitsleistung in der Lage wäre. In der Praxis kommt hier inzwischen die Regel des Verfalls nach 15 Monaten zur Anwendung.

Raucherpausen

(Quelle: WirtschaftsWoche Nr. 63 vom 06.08.2012)

1.) Stechuhr

Der Mitarbeiter eines Logistikunternehmens war öfters unauffindbar. Der Arbeitgeber beauftragte einen Kollegen, den Drückeberger zu beschatten. Ergebnis: Der Ausreißer verließ regelmäßig den Arbeitsplatz, um zu paffen. Obwohl Raucherpausen nur nach vorherigem Ausstempeln erlaubt waren, ließ der Mann die Stechuhr links liegen. Das Unternehmen warf den Mitarbeiter raus. Die fristlose Kündigung wurde von den Arbeitsrichtern kassiert, weil eine vorherige Abmahnung fehlte (Landesarbeitsgericht Hamm, AZ.: 8 Sa 1854/10).

2.) Warnschuss

Eine Duisburgerin war 2008 mehrfach von ihrem Arbeitgeber abgemahnt worden, weil sie, ohne auszustempeln, Raucherpausen machte. Die Warnschüsse beeindruckten die Frau wenig. Anfang 2009 unterbrach sie mehrfach die Arbeit zum Rauchen, ohne sich abzumelden. Die anschließende fristlose Kündigung wurde von den Richtern bestätigt, weil das Vertrauensverhältnis zerstört sei (Arbeitsgericht Duisburg, AZ. 3 CA 1336/09).

3.) Dritte Chance

Kurze Rauchpausen hatte ein Unternehmen einem Mitarbeiter erlaubt. Der Beschäftigte rauchte jedoch bis zu drei Stunden pro Arbeitstag. Nach zwei Abmahnungen setzte ihn das Unternehmen vor die Tür. Der Geschasste klagte – und hatte Erfolg. Der Arbeitgeber hätte wegen der 40-jährigen Betriebszugehörigkeit des Mitarbeiters vor einer Kündigung nochmals "pädagogisch" auf ihn einwirken müssen (Landesarbeitsgericht Rheinland-Pfalz, AZ.: 10 Sa 562/09)

Regelung der Parkplatznutzung für Arbeitnehmer mitbestimmungspflichtig

Legt ein Arbeitgeber den Personenkreis fest, der die im Sicherheitsbereich des Unternehmens gelegenen Parkplätze nutzen darf, besteht hierbei ein Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats. Das hat das Bundesarbeitsgericht im Rechtsstreit zwischen dem Betriebsrat und dem Flughafenbetreiber Köln/Bonn entschieden. Ein Teil der vom Arbeitgeber für die Mitarbeiter kostenlos zur Verfügung gestellten Parkplätze befand sich innerhalb

der Sicherheitszone, die überwiegende Zahl der Parkplätze lag außerhalb des Flughafen-sicherheitsbereichs. Der Arbeitgeber legte fest, welche Mitarbeiter die privilegierten Plätze im Sicherheitsbereich nutzen durften, insbesondere Geschäftsführung, Assistenten der Geschäftsführung, Abteilungsleiter im Sicherheitsbereich, bestimmte schwerbehinderte Mitarbeiter und Werksfeuerwehr. Der Betriebsrat beanstandete die Regelung, weil er sein Mitbestimmungsrecht verletzt sah. In seiner Begründung weist das Gericht darauf hin, dass ein Beteiligungsrecht des Betriebsrats ausscheide bei Regelungen, die das Arbeitsverhalten betreffen. Hingegen sei bei Maßnahmen, die das Ordnungsverhalten betreffen, ein Mitbestimmungsrecht gegeben. Vorliegend sei mit der Nutzung der Parkplätze nicht das mitbestimmungsfreie Arbeits- sondern das Ordnungsverhalten betroffen. Auch wenn die Zugangsberechtigung zu den Sicherheitsbereichen durch EU-Verordnungen beschränkt sei, verbleibe dem Arbeitgeber noch ein Gestaltungsspielraum für die betriebliche Nutzung, der der Mitbestimmung unterliege (Beschluss des Bundesarbeitsgerichts vom 07. Februar 2012; AZ.: 1 ABR 63/10)

Schulung in der Muttersprache eines Betriebsratsmitglieds

Das Arbeitsgericht Berlin entschied in seinem Beschluss vom 3.3.2011, AZ.: [24 BV 15046/10](#) wie folgt: Der Arbeitgeber hat die Kosten einer in der Muttersprache des Betriebsratsmitglieds durchgeführten Schulung zu tragen, wenn das Betriebsratsmitglied nicht über ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache verfügt und die Teilnahme an der Schulung für die ordnungsgemäße Durchführung der Betriebsratstätigkeit erforderlich ist. Dies hat das ArbG am 03.03.2011 entschieden. Der Betriebsrat entsandte zwei seiner Mitglieder – U.S.-amerikanische Staatsbürger – zu einer dreitägigen Schulung, wo in englischer Sprache Grundkenntnisse im Arbeits- und Betriebsverfassungsrecht vermittelt wurden. Der Arbeitgeber weigerte sich, die Kosten von 1.600,00 EUR je Schultag zu übernehmen (Quelle: Pressemeldung des Landgericht Berlin-Brandenburg vom 9.3.2011).

Gesellschaftsrecht

Verwendung des Firmenzusatzes „Group“

Es widerspricht dem Grundsatz der Firmenwahrheit, wenn der Firmenname den Zusatz „Group“ enthält und hierdurch falsche Vorstellungen über die geschäftlichen Verhältnisse hervorgerufen werden. Die Verwendung des Begriffs „Group“ deutet darauf hin, dass das Unternehmen selbst eine Gruppe ist und nicht nur Bestandteil einer Gruppe ist, die aus mehreren Unternehmen besteht (OLG Schleswig, Beschluss vom 28. September 2011, Az: 2 W 231/10).

UG (haftungsbeschränkt): Falscher Firmenzusatz kann fatale Folgen haben

Verwendet eine Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) den falschen Rechtsformzusatz „GmbH“, kann dies zu einer persönlichen Haftung des Geschäftsführers führen. Dies geht aus einem aktuellen Urteil des Bundesgerichtshofs hervor (Az: II ZR 256/11).

Ein Bauunternehmen hatte unter der Bezeichnung „H- GmbH.u.G. (i.G.), M. H.“ Fassadenarbeiten angeboten. Die Arbeiten wurden zwar begonnen, aber nicht zu Ende geführt. Der Auftraggeber klagte daraufhin auf Schadenersatz gegen den alleinigen Geschäftsführer der Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) und war erfolgreich.

Wird gegenüber dem Vertragspartner der Anschein erzeugt, er schließe den Vertrag nicht mit einer Unternehmergesellschaft, sondern mit einer GmbH ab, haftet der Handelnde dem Vertragspartner persönlich, so die Richter in ihrem Urteil. Die Bundesrichter bemängelten in ihrem Urteil auch die falsche Schreibweise der Firma. So müsse eine Unternehmergesellschaft in der Firma die Bezeichnung „Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt)“ oder „UG (haftungsbeschränkt)“ führen. Eine Abkürzung bzw. ein Weglassen des Zusatzes „(haftungsbeschränkt)“, ist nicht zulässig.

Online-Reisevermittler dürfen keine Zusatzleistungen voreinstellen

Viele Kunden merken es nicht einmal, dass sie zusammen mit einem Flugticket eine Reiserücktrittsversicherung abgeschlossen haben, die auch noch als Dauerversicherung läuft und sich automatisch nach Ablauf einer Frist verlängert. Denn viele Reisevermittler haben ihre Online-Buchungsseiten so konzipiert, dass solche Zusatzleistungen automatisch voreingestellt sind. Wünscht ein Kunde eine solche Leistung nicht, muss er das Häkchen aktiv entfernen. Und selbst wenn er das tut, versuchen viele Reisevermittler trotzdem eine Versicherung an den Mann, respektive die Frau zu bringen, indem sie ihren Telefonverkauf anrufen lassen. Verbraucherfreundlich ist das nicht. Jetzt hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) wenigstens die Praxis untersagt, dass Reisevermittler solche Nebenleistungen auf ihren Buchungsseiten voreinstellen dürfen.

Der EuGH gab einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbandes (vzbv) gegen den Vermittler Ebookers.com statt (AZ.: EuGH C-122/11, Urteil vom 19.7.2012). Das Reiseportal darf einen Rücktrittskostenschutz, den Ebookers für neun Euro anbot, nicht mehr als gewünschte Nebenleistung voreinstellen. Kunden mussten diesen Schutz aktiv abwählen, wenn sie ihn nicht wünschten. Für Fluggesellschaften galt das aktive Zustimmungsprinzip zu Zusatzleistungen bereits seit 2008. Eine entsprechende EU-Verordnung untersagte ihnen bis dato übliche Voreinstellung von Nebenleistungen. Viele Reisevermittler hatten diese EU-Regelung nicht beachtet und erklärt, sie gelte nur für Fluglinien. Nach dem EuGH-Urteil sind nun auch sie verpflichtet, ihre Online-Buchungsformulare so zu ändern, dass Verbrauchern künftig keine Leistung mehr untergeschoben werden können.

Quelle: Computer-Informationen-Dienst (cid)

Auch Kleingewerbetreibende sind Unternehmer

Auch Kleingewerbetreibende haben in dem Fall, dass sie Geschäfte im Wege des Fernabsatzes betreiben, Kunden über die ihnen zustehenden Rechte des Widerrufs bzw. der Rückgabe zu belehren. So entschied das LG Arnsberg am 22.12.2011 (Az.: 9 O 12/11).

Ein Kleinunternehmer, welcher Kfz-Teile online verkaufte, war der Auffassung, dass die fernabsatzrechtlichen Bestimmungen keine Geltung für ihn hätten. Dieses Verhalten erachtete das LG Arnsberg als rechtswidrig, denn das Gesetz differenziere nicht zwischen Unternehmern und Kleingewerbetreibenden. Daher fielen auch solche Personen unter den Begriff des Unternehmers, die nur in geringem Umfang eine selbstständige Tätigkeit ausübten, da es nicht darauf ankomme, ob mit dem betriebenen Gewerbe tatsächlich Gewinn erzielt werde oder ob die Einkünfte aus dem Kleingewerbe geeignet seien, den Lebensunterhalt des Gewerbetreibenden zu decken.

Quellen: Wettbewerbszentrale

Recht des Verbraucherlandes gilt

EuGH-Urteil: Bei Streitfällen gilt grundsätzlich das Recht des Verbraucherlandes

Ein juristisches Dauerthema des grenzüberschreitenden Handels in der EU ist die Frage, welches Recht gilt: das des Landes des Händlers bzw. Anbieters oder das Verbraucherrecht im Land des Konsumenten? Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs (EuGH; Aktenzeichen: C-190/11) vom 6. September 2012 stellt klar, dass der Gerichtsstand des Verbraucherlandes auch dann gilt, wenn der Vertrag nicht via Internet geschlossen wurde. Voraussetzung ist lediglich, dass die Tätigkeit auf den Mitgliedstaat ausgerichtet wird und der Vertrag in den Bereich dieser Tätigkeit fällt.

Das betrifft nicht nur Online-Händler, sondern alle Anbieter, die ihre Internetseite so gestalten, dass beispielsweise Kunden in Italien oder Frankreich gezielt angesprochen werden. Wer das tut, muss sich laut EuGH darauf einstellen, im Streitfall in Italien oder Frankreich verklagt zu werden oder die entsprechenden Kunden nach dort geltendem Recht zu verklagen. Das gilt auch dann, wenn der Kauf beim Händler vor Ort getätigt wurde. Im Onlinehandel gilt der Gerichtsstand des Verbraucherlandes, sofern ein „Ausrichten“ der Tätigkeit auf ein fremdes Land anzunehmen ist. Das ist dann der Fall, wenn der Gewerbetreibende eine Telefonnummer mit internationaler Vorwahl anführt, eine Top-Level-Domain

verwendet, die nicht die des eigenen Landes entspricht, oder sein Angebot auch in fremder Sprache anbietet oder generell über einen Internetreferenzierungsdienst den Zugang zur Website aus dem Ausland erleichtert.

Irreführendes Siegel

Das Oberlandesgericht (OLG) Dresden hat am 03.07.2012 geurteilt (AZ.: 14 U 67/12), dass eine Werbung mit dem Siegel „Verbraucherschutz.de“ eine Irreführung und damit eine wettbewerbswidrige Handlung darstellt. In dem konkreten Fall hatte die Verbraucherzentrale Bundesverband gegen die Unister GmbH geklagt, welche mit einem Siegel mit folgendem Schriftzug geworben hatte: „Verbraucherschutz.de – Empfohlen – Ausgabe 2011“. Grundlage für jene „Empfehlung“ waren jedoch tatsächlich die Selbstauskünfte der jeweiligen Unternehmen, die einer bloßen „Plausibilitätsprüfung“ unterzogen wurden. Das OLG führte aus, das verwendete Siegel erwecke den irrigen Eindruck, der „Empfehlung“ läge eine objektive Bewertung zugrunde. Gerade bei einer Formulierung wie „Verbraucherschutz.de“ erwarte der Rechtsverkehr eine qualifizierte Einrichtung.

(Quelle: Urteil im Volltext:

<http://www.vzbv.de/cps/rde/xbcr/vzbv/Unister_OLG_Dresden_14_U_167_12.pdf>)

Steuerrecht

MwSt-Vorschriften in den Mitgliedstaaten einheitlich anwenden

Der Mehrwertsteuerausschuss der EU wurde nach Artikel 398 der Mehrwertsteuerrichtlinie eingerichtet, um die koordinierte Anwendung der Bestimmungen der Mehrwertsteuerrichtlinie – auch „MwSt.-Systemrichtlinie“ genannt – zu fördern. Es handelt sich um einen ausschließlich beratenden Ausschuss ohne rechtliche Befugnisse. Seine Aufgabe ist es, Hinweise zur Anwendung der Richtlinie zu geben. Er tut dies mittels Leitlinien, Mitteilungen, Durchführungsmaßnahmen sowie Konsultationsergebnissen, die sich vor allem in ihrer Zielrichtung unterscheiden.

Mit seinen erstmals veröffentlichten Leitlinien untersucht der Mehrwertsteuerausschuss die von der Kommission oder einem Mitgliedstaat gestellten Fragen zur Anwendung der Mehrwertsteuervorschriften der EU. Ein Beispiel: Bei seiner Sitzung Ende Februar 2008 gelangte der Ausschuss fast einstimmig zu der Auffassung, dass Umsätze mit Abzügen von Digitalfotos, bei denen dem Kunden Papierabzüge der Fotos ausgehändigt werden, als Lieferung von Gegenständen und nicht als Dienstleistung einzustufen sind (Art. 14 und 24 Mehrwertsteuerrichtlinie).

Bis dato gelangten nur die einstimmig beschlossenen Leitlinien an die Öffentlichkeit. Nunmehr werden zum ersten Mal alle vom MwSt.-Ausschuss verabschiedeten Leitlinien veröffentlicht. Sie stehen auf der Kommissions-Website unter folgendem Link zur Verfügung:

http://ec.europa.eu/taxation_customs

Bei dieser sogenannten Transparenzinitiative handelt sich um die erste sichtbare Auswirkung der im vergangenen November veröffentlichten Kommissionsmitteilung „Zur Zukunft der Mehrwertsteuer: Wege zu einem einfacheren, robusteren und effizienteren MwSt.-System, das auf den Binnenmarkt zugeschnitten ist“ mit der Rechtssachennummer KOM (2011) 851. Allgemein wird das Vorgehen als Antwort auf das Verlangen von Interessengruppen nach mehr Transparenz gewertet.

Die E-Bilanz kommt

Die E-Bilanz, Kurzversion für Elektronische Bilanz, muss künftig beachtet werden. Die Einführung wurde bereits 2008 beschlossen. Auch aufgrund intensiver Interessenvertretung der IHK's wurde die E-Bilanz jedoch um ein Jahr verschoben. Ursprünglich sollte sie für Wirtschaftsjahre gelten, die nach dem 31. Dezember 2010 beginnen. Nun greift sie ein Jahr später. Es wird nicht beanstandet, wenn im Jahr 2013 die Bilanz für das Jahr 2012 in

Papierform abgegeben wird. Verpflichtend für alle ist deshalb, dass die elektronische Bilanz im Jahr 2013 für Wirtschaftsjahre, die nach dem 31.12.2012 beginnen, abgegeben werden. Unternehmen sollten sich frühzeitig mit den notwendigen Anpassungen ihres Rechnungswesens befassen. Informationen zur E-Bilanz hat die Finanzverwaltung auf der Webseite <http://www.estuer.de> zur Verfügung gestellt.

Ab 1. Januar 2013 Authentifizierung erforderlich

Zum 1. Januar 2013 müssen Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen zwingend authentifiziert übermittelt werden. Nicht authentifizierte Steuererklärungen können nur noch bis einschließlich 31. Dezember 2012 angenommen werden. Eine Registrierung für die authentifizierte Übermittlung beim Elster-Online-Portal ist bereits jetzt sinnvoll, weil die Vergabe der Authentifizierung bis zu zwei Wochen dauern kann. Nähere Informationen zur verpflichtenden Authentifizierung stehen unter www.elster.de in der „Benutzergruppe“ Unternehmer bzw. Arbeitgeber.

Wettbewerbsrecht

Marketing: 15 Tipps für eine bessere Zustellbarkeit von E-Mails und Newslettern

E-Mail-Newsletter können ein Marketingkonzept sehr gut ergänzen. Dazu müssen die Nachrichten allerdings auch im Posteingang der Kunden und Adressaten ankommen. Um eine gute Zustellungsrate Ihrer E-Mails zu erreichen, sind organisatorisch und technisch einige Voraussetzungen zu beachten. Ein Beitrag unter ecin.de gibt 15 konkrete Tipps, wie Spamfilter umgangen und die Zustellbarkeit optimiert werden kann. Hier erfahren Sie mehr: <http://www.ecin.de/fachartikel/18001-15-tipps-f%C3%BCr-h%C3%B6here-e-mail-zustellraten.html>.

Sternchenhinweis irreführend

Das Landgericht (LG) München hat entschieden, dass die blickfangmäßige Ankündigung „10 % auf alles“ wettbewerbswidrig ist, wenn durch einen Sternchenhinweis „Werbeware, Gutscheine und bereits reduzierte Ware“ von der Reduzierung ausgenommen sind (LG München I, Beschluss v. 28.08.2012, Az. 33 O 13190/12). Damit ist die Werbung eines Gartencenters in Landshut unzulässig, da die Werbeaussage falsch sei, wenn die Preisreduzierung nicht auf sämtliche Waren gewährt werde. Ein Sternchenhinweis dürfe nur für Erläuterungen und Ergänzungen, welche der Klarstellung nicht eindeutiger blickfangmäßiger Werbeaussagen dienen, eingesetzt werden. Nicht aber zur Korrektur unzutreffender Aussagen.

(aus: Infobrief "Wettbewerb Aktuell" Nr. 37-38/2012 der Wettbewerbszentrale)

Eingeschränkte Verfügbarkeit von Produkten

Das Landgericht Hamburg hat im Rahmen einer Entscheidung über einen Wettbewerbsverstoß durch irreführende Werbung im Sinne der §§ 2, 5 Abs. 1, 8 UWG umfassend dargestellt, welche Kriterien der Bewertung einer irreführenden geschäftlichen Handlung zugrunde zu legen sind. Im zur Entscheidung stehenden Fall hatte ein Anbieter mit einem Multi-Channel-Vertriebssystem (Filialen, Depots und Online-Shop) in einer Zeitungsanzeige mit einem einheitlich gestalteten Angebot für seine Produkte zum Erwerb auf allen Betriebswegen geworben, obwohl einige Produkte nur auf Vorbestellung oder im Online-Shop erworben werden konnten. Ein Hinweis hierzu erfolgte in der Werbeanzeige jedoch nicht.

Die Kammer entschied, dass der Anbieter in der Werbeanzeige auf die Beschränkung des Vertriebsweges für die betroffenen Produkte hätte hinweisen müssen. Insofern stellte sie fest, dass es sich bei der Werbeanzeige um eine irreführende Werbung handelte.

Sie führte grundlegend zum Begriff der „Irreführung“ aus, dass es irreführend ist, für den Verkauf von Waren zu werben, die nicht geliefert werden (können). Maßgeblich ist dabei, ob die Werbung beim umworbenen Verbraucher die Erwartung des Vorhandenseins der beworbenen Ware und deren sofortige Lieferbarkeit hervorruft und ob die tatsächlichen

Gegebenheiten dieser Erwartung gerecht werden. Entscheidend für die Bestimmung der Verkehrserwartung ist die Sicht eines verständigen Durchschnittsverbrauchers, die sich an Wortlaut, Art und Inhalt der Werbung, der in Rede stehenden Ware und deren etwaigen Besonderheiten, der Attraktivität des Angebots und der Größe und Bedeutung des werbenden Unternehmens orientiert.

(LG Hamburg, Urteil vom 12. Januar 2012, Az.: 315 O 140/11)

Wirtschaftsrecht

Auch Softwareentwickler sind Gewerbetreibende

Das OVG Lüneburg hat sich mit der Frage beschäftigt, ob Softwareentwickler und Verwalter von Datenbanken Gewerbetreibende oder Freiberufler sind. Es kam in seinem Urteil vom 16.05.2012, Az. 7 LC 15/10, zu dem Ergebnis, dass Softwareentwickler keinen freien Beruf ausüben und deshalb verpflichtet sind, ihre Tätigkeit nach § 14 Gewerbeordnung als Gewerbebetrieb anzumelden. Hintergrund für diese Entscheidung ist, dass die Tätigkeit als Softwareentwickler und Verwalter von Datenbanken nicht in die Negativliste des § 6 Abs. 1 Gewerbeordnung aufgelistet ist. § 6 Abs. 1 Gewerbeordnung enthält eine Festlegung des gesetzlichen Anwendungsbereichs und führt solche Tätigkeiten auf, auf die die Gewerbeordnung gerade keine Anwendung finden soll. In dieser Vorschrift wird der Softwareentwickler nicht angeführt. Es entspricht auch nicht dem Begriff des Freiberuflers, dass ein Softwareentwickler bzw. Verwalter von Datenbanken zu den Freiberuflern einzuordnen ist.

Gebrauchte Software darf weiterverkauft werden

Der Handel und Erwerb von gebrauchter Software darf von Lizenzbestimmungen oder sonstigen Rechten der Hersteller nicht eingeschränkt werden. Sowohl Software, die auf Datenträgern verkauft wird, als auch Download-Programme dürfen, sofern sie keine Raubkopien sind, legal weiterveräußert werden. Der Europäische Gerichtshof in Luxemburg hat eine Klage des Softwareherstellers Oracle gegen den Münchner Händler Usedsoft abgewiesen (Rechtssache C-128/11).

Oracle hatte argumentiert, dass mit dem Erwerb von Software per Internetdownload die Erschöpfung rechtlicher Ansprüche nicht eintrete und der Schutz geistigen Eigentums über den einmaligen Kauf hinausgehen müsse. Die Richter schlossen sich dieser Auffassung aber nicht an.

Das in der Softwarebranche mit Spannung erwartete Urteil ist eine empfindliche Niederlage für Softwarehersteller, die angesichts des immer häufigeren Bezugs ihrer Produkte über das Internet vor der Herausforderung stehen, wie sie ohne physische Datenträger Originale von illegalen Kopien unterscheiden sollen. Aber auch für Kunden, die gebrauchte Download-Software kaufen, besteht ein erhöhtes Risiko. Der Verkäufer eines Downloads darf das Programm nach dem Verkauf nicht mehr nutzen. Eine Kontrolle darüber dürfte ohne technische Vorkehrungen der Hersteller kaum möglich sein.

Quelle: Computer-Informations-Dienst (cid)

Eigene Leistung mangelhaft: Haftung auch für Mängel an Fremdgewerk!

Führen Mängel an der Leistung des Auftragnehmers (hier: Mängel an der Aufhängung einer Heiz-/Kühldecke) zu Schäden an einem anderen Gewerk (hier: einer Gipskartondecke), liegt ein Mangelfolgeschaden vor, den der Auftragnehmer nach § 4 Nr. 7 Satz 2 VOB/B zu ersetzen hat (OLG Düsseldorf, Urteil vom 18. März 2011, Az: 19 U 59/11).

Geschäftsraummiete: Abrechnungsfrist für Nebenkosten

Wann hat bei gewerblichen Mietobjekten die Abrechnung der Betriebskosten zu erfolgen? Mietverträge enthalten in den seltensten Fällen eine Vereinbarung hierüber. Das Gesetz enthält in § 556 Abs. 3 Satz 3 BGB lediglich eine Regelung für Wohnraummietverträge. Danach sind Betriebskosten innerhalb von 12 Monaten nach dem Abrechnungszeitraum vorzunehmen und Nachforderungen sind durch den Vermieter nach Ablauf dieser Frist

grundsätzlich ausgeschlossen. Eine gesetzliche Regelung für Geschäftsraummietverhältnisse hingegen fehlt.

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat jetzt jedoch entschieden, dass auch bei Geschäftsräumen die Abrechnung von Betriebskosten innerhalb einer „angemessenen Frist“ vorzunehmen ist. Diese Frist endet in der Regel spätestens ein Jahr nach Ablauf des Abrechnungszeitraums. Der BGH hat dabei ausdrücklich betont, dass diese Frage jedoch einzelvertraglich geregelt werden kann. Darüber hinaus sei die Jahresfrist jedenfalls dann nicht einzuhalten, wenn der Vermieter eine verspätete Abrechnung nicht zu vertreten hat. Anders als im Gesetz hat nach Ansicht des BGH die Nichteinhaltung der Frist nur zur Folge, dass der Mieter den Vermieter nun auf Erteilung einer Nebenkostenabrechnung in Anspruch nehmen kann. Bis zur Abrechnung muss er keine weiteren Vorauszahlungen mehr auf die Betriebskosten erbringen. Zudem ist ein Ausschluss von Nachforderungen wie bei der Wohnraummiete hiermit nicht verbunden.

Tipp: Die Vertragspartner bei der Geschäftsraummiete sollten daher künftig vertraglich regeln, innerhalb welches Zeitrahmens nach Ablauf des Abrechnungszeitraums die Nebenkostenabrechnung zu erfolgen hat. Geregelt werden sollte auch, welche Rechtsfolgen mit der Nichteinhaltung der vereinbarten Frist verbunden sein sollen (Urteil des BGH vom 27. Januar 2010, Az.: XII ZR 22/07).

Weitere Infos zum gewerblichen Mietrecht finden Sie in unserem Infoblatt „Gewerbliche Miete“ R05 unter der Kennzahl 63 auf www.saarland.ihk.de.

Veranstaltungen

„FIT FÜR ... das Controlling meines Betriebes“

Dienstag, 30. Oktober 2012, 18.00 bis 20.00 Uhr, Seminargebäude, Raum 0.01, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Zu den vielfältigen Aufgaben eines Unternehmers bzw. Existenzgründers gehören unter anderem die Steuerung und Planung des eigenen Betriebs aus kaufmännischer und betriebswirtschaftlicher Sicht. Um dieser schwierigen Aufgabe gewachsen zu sein, muss der Unternehmer die Zahlen aus Jahresabschluss, Gewinn- und Verlustrechnung, betriebswirtschaftlicher Auswertung (BWA) etc. lesen können und die Verknüpfung von Ertrag und Liquidität verstehen. Er muss insbesondere Ertrags- und Liquiditätspläne aufstellen und auch kontrollieren. Der Unternehmer muss wissen, wo er mit seinem Unternehmen steht und welche Schritte er evtl. in die Wege leiten muss.

Herr Günther Sprunck, GUB - Concept GmbH, Homburg, wird allen Interessierten aufzeigen, welche Grundlagen bei der Planung einzuhalten und wie die einmal aufgestellten Unternehmenszahlen sowie die notwendige Ertrags- und Liquiditätsplanung zu überwachen sind. Herr Sprunck steht Ihnen nach der Veranstaltung als Ansprechpartner zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 29. Oktober 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Vom Forderungs- zum Liquiditätsmanagement“

Donnerstag, 15. November 2012, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Rechnungen zu schreiben ist das Eine, sein Geld als Unternehmer zu erhalten das Andere. Es ist deshalb wichtig, dass jeder Unternehmer weiß, wie er bei Nichtzahlung seiner bestehenden Forderungen vorgehen kann. Es kommt etwa zu Mahnungen oder auch zum Erlass eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses. Insbesondere zum Jahresende

muss der Unternehmer auch darauf achten, welche offenen Rechnungen noch nicht bezahlt wurden und wo die Verjährung droht. Gerade diese Vorarbeit ist wichtig, damit jeder Unternehmer seine kaufmännischen Unterlagen entsprechend aufbereiten kann. Denn nur wenn die entsprechenden Zahlungseingänge stimmen, kann der Unternehmer auch ein Liquiditätsmanagement durchführen.

Herr Rechtsanwalt Eric Schulien, Eric Schulien GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft, Saarbrücken, und Herr Steuerberater Dirk Adamietz, Steuerkanzlei Wolfgang Heinrich, Merzig, werden deshalb vorstellen, wie ein gelungenes Forderungsmanagement zu einem funktionierenden Liquiditätsmanagement in jedem Unternehmen führt.

Anmeldungen **bis 14. November 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

„Gründung im Nebenerwerb“

Montag, 19. November 2012, 19.00 bis 21.00 Uhr, Saalgebäude, Raum 1-3, IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Straße 9, 66119 Saarbrücken

Oft ist eine Gründung im Nebenerwerb ein erster Schritt, um eine Selbstständigkeit zu testen. Derzeit nehmen die Gründungen im Nebenerwerb immer mehr zu, da die Voraussetzungen zum Bezug des Gründungszuschusses verschärft wurden.

Auch eine Selbstständigkeit im Nebenerwerb muss gut geplant sein. Viele neue Fragen aus dem Unternehmensleben, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie der sozialrechtliche Status als Arbeitnehmer und gleichzeitig Gewerbetreibender sollten vor dem Start geklärt werden. Wir wollen Ihnen mit unserer Veranstaltung aufzeigen, welche rechtlichen Erfordernisse gerade bei der Gewerbebeanmeldung zu beachten sind, welche Rechtsformen sich für die Selbstständigkeit im Nebenerwerb anbieten und vor allen Dingen, was Sie sozialversicherungsrechtlich beachten sollen.

Als Referenten konnten wir **Herr Michael Spletter, Versichertenberater der Deutschen Rentenversicherung Bund und Regionaldirektor der Leismann Versicherungsmakler GmbH** sowie **Frau Heike Cloß, Justiziarin der IHK Saarland, und Herr Ass. Georg Karl, Teamleiter Handels- und Firmenrecht,** gewinnen. Alle Referenten stehen Ihnen vor und während der Veranstaltung für Ihre persönlichen Fragen gerne zur Verfügung.

Anmeldungen **bis 16. November 2012** unter E-Mail: rosemarie.kurtz@saarland.ihk.de.

Impressum:

Verantwortlich und Redaktion:
Ass. Heike Cloß, Tel.: (0681) 9520-600, Fax: (0681) 9520-690,
E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de
IHK Saarland, Franz-Josef-Röder-Str. 9, 66119 Saarbrücken

Ihre Ansprechpartner:

Heike Cloß

Tel.: (0681) 9520-600

Fax: (0681) 9520-690

E-Mail: heike.closs@saarland.ihk.de

**Arbeitsrecht, Internetrecht,
Wirtschaftsrecht**

Georg Karl

Tel.: (0681) 9520-610

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: georg.karl@saarland.ihk.de

Gesellschaftsrecht

Thomas Teschner

Tel.: (0681) 9520-200

Fax: (0681) 9520-689

E-Mail: thomas.teschner@saarland.ihk.de

Wettbewerbsrecht

Dr. Heino Klingen

Tel.: (0681) 9520-410

Fax: (0681) 9520-489

E-Mail: heino.klingen@saarland.ihk.de

Steuerrecht